

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

beA läuft – passive
Nutzungspflicht greift

The logo consists of a red square with the white text 'ZAP' inside. The square is positioned in the bottom right corner of the page, partially overlapping a teal-colored diagonal shape that runs from the bottom left towards the top right.

ZAP

978-3-89655-963-0

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

beA läuft – passive Nutzungspflicht greift

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 4/2018, Rn 1

Lizenzausgabe für den ZAP Verlag, Bonn

ISBN 978-3-89655-963-0

www.zap-verlag.de

Copyright 2018 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

ISBN 978-3-8240-5799-3



beA läuft – passive Nutzungspflicht greift

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	D. Datensicherheit und DSGVO	29
		I. Einführung	29
B. Es ist so weit: Das beA läuft wieder!	4	II. Einordnung in die bestehenden Verschwiegenheitspflichten	30
I. Ein kurzer Rückblick	5	III. Sinn und Zweck	31
II. Wie geht es weiter?	7	IV. Grundlagen, Anwendungsbereich	32
III. Worauf ist jetzt zu achten?	10	V. Rechtmäßigkeitsprinzip	33
C. „Jetzt bist du da, beA“	15	VI. Sanktionen für Verstöße	38
I. Haftungsrisiken vermeiden – passive Nutzungspflicht	17	VII. Wichtige Schritte zum Datenschutz	40
II. Haftungsrisiken vermeiden – aktive Nutzung	19	1. Bestellung eines Datenschutz- beauftragten	40
1. Empfänger	19	2. Informationspflichten	43
2. Zulässige Dateiformate	21	VIII. Weitere Schritte zum Datenschutz	45
3. Ausschluss der Container-Signatur	23	1. Löschkonzept	45
III. Empfangsbekanntnis (EB) elektronisch zurücksenden	24	2. Datensicherheit	46
IV. Sicherheitsrisiken minimieren	26	3. Verzeichnis der Verarbeitungstätig- keiten	47
V. Allgemeine Tipps für die tägliche Handhabung	27	4. Auftragsverarbeitung	48
		5. Datenübertragbarkeit	49
		E. Videokonferenztechnik im gerichtlichen Verfahren	50

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Nach langen Geburtswehen und heftigen Diskussionen ist das beA am 3.9.2018 wieder in Betrieb gesetzt worden. Die elektronische Kommunikation über das beA zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten wird damit flächendeckende Realität. Wir wollen diese Entwicklung weiterhin positiv begleiten und unserer Leserschaft mit der e-Broschüre ERV vor allem handfeste Hilfestellung liefern. **1**

Über **Details der Wiederinbetriebnahme des beA** informiert der Beitrag von RAin *Witte*.

Frau *Cosack* schildert aus Anwendersicht die **ersten Erfahrungen in der Praxis** und gibt nützliche **Tipps für die Nutzung des beA** und die darauf abzustimmende Arbeit in den Anwaltskanzleien. **2**

100 Tage ist die seit 25.5.2018 gültige **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** nun in Kraft und hat das Datenschutzrecht europaweit umfassend novelliert. Die Bundesdatenschutzbeauftragte *Andrea Voßhoff* ist der Ansicht, dass die im Vorfeld und während der Einführung geäußerte öffentliche Kritik vielfach auf Fehlinformationen beruhte. Inzwischen habe die DSGVO aber „Laufen gelernt“ und Bürgerinnen und Bürger machten von ihren neuen Rechten Gebrauch. Dies sei etwa an den signifikant gestiegenen Eingängen bei den Aufsichtsbehörden erkennbar. Vom 25. Mai bis Mitte August erreichten insgesamt 1.020 Beschwerden und 1.453 Allgemeine Anfragen die Datenschutzbeauftragte. Gemeldet wurden zudem durch die in den Zuständigkeitsbereich der Datenschutzbeauftragten fallenden Institutionen 4.254 potentielle Datenschutzverstöße. Mit bisher 262 europaweit anhängigen Fällen haben die europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden ihre gemeinsame koordinierende Tätigkeit aufgenommen. **2**

Dagegen sieht der Branchenverband Bitkom die Einführung der DSGVO kritisch und macht auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Datenschutzregeln aufmerksam. Gerade kleinere Unternehmen seien von den vielfältigen formalen Vorgaben betroffen, verfügten jedoch nur über wenige Ressourcen und vor allem keine eigene Rechtsexpertise, die sie daher einkaufen müssten. Die DSGVO mache keinen Unterschied zwischen einem Startup, einer öffentlichen Organisation oder einem internationalen Großkonzern. Großer Mehraufwand sei vor allem bei der Pflicht zur Bereitstellung von Informationen über die Datenverarbeitung und bei dem Recht auf Datenportabilität entstanden. Weiterhin herrsche Unklarheit darüber, „welche Daten davon umfasst sind und ab wann die Rechte anderer Betroffener verletzt werden könnten“, so der Verband in einer Stellungnahme. Zwar habe die Datenschutz-Grundverordnung zu mehr Datenschutzbewusstsein bei Organisationen in Deutschland beigetragen. Ob allerdings die vielen Umstellungen und Formalien auch zu einem deutlich besseren und vor allem zukunftsgerichteten Datenschutz geführt haben, müsse dagegen bezweifelt werden.

Die Datenschutzgrundverordnung hat auch in der Anwaltschaft viel Unruhe ausgelöst. Diese Ausgabe unserer eBroschüre bietet auch zum Thema Datenschutz, das im Zuge der Digitalisierung in Anwaltskanzleien und damit auch beim ERV eine bedeutende Rolle spielt, eine kompakte Hilfestellung. RA *Thomas Lapp*, Fachanwalt für IT-Recht und Mitglied des Vorstandes des Deutschen EDV-Gerichtstages, informiert uns in seinem Beitrag detailliert über die Anforderungen, die sich aus der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speziell für die Anwaltskanzleien ergeben.

Abschließend werfen wir in dieser eBroschüre dann noch einen kurzen Blick auf den Einsatz der **Video-konferenztechnik in gerichtlichen Verfahren**. **3**

B. Es ist so weit: Das beA läuft wieder!

Verfasserin: Jennifer Witte

Rechtsanwältin, Berlin

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist wieder online. Am 3.9.2018 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) das beA planmäßig in Betrieb genommen. Seitdem haben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wieder Zugriff auf ihre beA-Postfächer. Auch müssen sie seitdem die passive Nutzungspflicht des beA nach § 31a Abs. 6 BRAO gegen sich gelten lassen. 4

I. Ein kurzer Rückblick

Ende Dezember hatte die BRAK das beA-System wegen eines Schwachpunktes beim Sicherheitszertifikat der **beA-Client Security** offline geschaltet (siehe hierzu eBroschüre ERV 1/2018, Rn 5 ff. und 2/2018, Rn 6 ff.). Aus diesem Grund beauftragte sie die secunet Security Networks AG mit einer technischen Analyse und Konzeptprüfung des beA. Das von der secunet AG sodann am 18.6.2018 vorgelegte Abschlussgutachten¹ bestätigte das beA als geeignetes System zur vertraulichen Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr. 5

Entsprechend den Empfehlungen der secunet AG in ihrem Abschlussgutachten² beschloss die Hauptversammlung der BRAK in einer außerordentlichen Präsidentenkonferenz am 27.6.2018 die zweistufige Wiederinbetriebnahme des beA: Ab dem 4.7.2018 wird die neue beA-Client Security zum Download und zur Installation bereitgestellt; der Restart des beA-Systems wird am 3.9.2018 erfolgen. Dabei stand der Beschluss unter dem Vorbehalt, dass bis zu den jeweiligen Zeitpunkten die jeweiligen Schwachstellen beseitigt sind und die secunet AG dies auch bestätigt hat (siehe hierzu eBroschüre ERV 3/2018, Rn 6 ff.).

Die secunet AG hatte sodann am 3.7.2018 die Beseitigung der die beA-Client Security betreffenden offenen betriebsverhindernden Schwachstellen bestätigt.³ Die beA-Client Security steht daher seit dem 4.7.2018 nach dem Fahrplan der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Download und zur Neuinstallation zur Verfügung.⁴

Die Behebung der für die Wiederinbetriebnahme des beA-Systems am 3.9.2018 maßgeblichen Schwachstellen ist ebenfalls von der secunet AG bestätigt worden.⁵ Zu beachten ist hier, dass der ursprünglich von der Hauptversammlung der BRAK am 27.6.2018 gefasste Beschluss abgeändert wurde: So haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung entschieden, dass die unter Ziffer 4.5.3⁶ benannte Schwachstelle in Abstimmung mit der Justiz im laufenden Betrieb beseitigt wird.⁷ 6

Da alle von der Hauptversammlung der BRAK aufgestellten Bedingungen für eine Wiederinbetriebnahme erfüllt wurden, ist das beA-System – nun endlich – am 3.9.2018 wieder freigeschaltet worden.⁸

1 Anlage 1 zu BRAK-Presseerklärung Nr. 18 v. 20.6.2018 = Abschlussgutachten der secunet AG v. 18.6.2018.

2 Abschlussgutachten der secunet AG, S. 13.

3 BRAK-Pressemitteilung Nr. 20 v. 3.7.2018.

4 <http://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/client-security-installieren/>

5 BRAK-Pressemitteilung Nr. 23 v. 20.8.2018 nebst Anlage.

6 Abschlussgutachten der secunet AG, S. 67 f.

7 BRAK-Presseerklärung Nr. 22 v. 8.8.2018.

8 beA-Sondernewsletter v. 3.9.2018.

II. Wie geht es weiter?

Im laufenden Betrieb steht für die BRAK noch einiges an: Neben der **Beseitigung** der bereits erwähnten Schwachstelle nach Ziffer 4.5.3 werden auch die übrigen **Schwachstellen** der Kategorie B behoben.⁹ Die noch bestehenden betriebsverhindernden Schwachstellen, die das HSM betreffen,¹⁰ sollen laut dem Beschluss der BRAK-Hauptversammlung¹¹ voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 2019 durch technische Maßnahmen beseitigt werden. Außerdem soll zeitgleich die Optimierung der Betriebs- und Sicherheitskonzepte abgeschlossen werden. Die jeweilige Behebung wird die secunet AG auch prüfen und ggf. bestätigen.

Ferner ist das beA bislang nicht in **Terminal-Server-Umgebungen** reibungslos einsetzbar, da die BRAK das beA für den Einsatz auf Einzelplatzrechnern konzipiert hat, um höchsten Sicherheitsansprüchen gerecht zu werden. Eine Client Security für eine Terminalserver-Infrastruktur soll entwickelt werden. Allerdings kann die BRAK noch keinen Termin nennen, an dem die Bereitstellung erfolgen wird.

Darüber hinaus erhalten nach derzeitiger Rechtslage **Rechtsanwaltskapitalgesellschaften** kein eigenes beA. Denn nach § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO richtet die BRAK für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein beA empfangsbereit ein – Rechtsanwaltskapitalgesellschaften sind davon jedoch nicht erfasst. Die BRAK hatte sich bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie etc. dafür eingesetzt, die nach § 59c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 59l Abs. 1 BRAO postulationsfähigen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften in das Gesamtverzeichnis aufzunehmen und für sie ein beA einzurichten; zumal schon jetzt Rechtsanwaltsgesellschaften Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind.¹² Eine Gesetzesänderung erfolgte nicht. Es bleibt daher abzuwarten, ob der Gesetzgeber in der aktuellen Legislaturperiode eine gesetzliche Änderung vornehmen wird.

III. Worauf ist jetzt zu achten?

Der Blick ins beA ist für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Berufspflicht. Denn am 1.1.2018 ist § 31a Abs. 6 BRAO in Kraft getreten,¹³ die sog. **passive Nutzungspflicht des beA**. Denn nach § 31a Abs. 6 BRAO muss der Inhaber des beA die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen.

Nehmen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihnen über das beA eingehende Nachrichten nicht zur Kenntnis, drohen ihnen aber nicht nur **berufsrechtliche Sanktionen**. Auch **Haftungsrisiken** gegenüber der Mandantschaft sind hierbei nicht aus dem Blick zu lassen.

Hinweis

So besteht bspw. die Gefahr, dass von Gerichten gesetzte Fristen verstreichen oder Kostennoten nicht beglichen werden, sollten solche Dokumente nicht aus dem beA abgerufen werden.

Diese Verpflichtung konnten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bislang nicht erfüllen, da das beA offline war. Deshalb konnten weder Rechtsanwälte noch Gerichte Nachrichten in ein beA senden oder von dort abholen. Dieser Hinderungsgrund besteht nicht mehr. Daher lebte ab dem Zeitpunkt der

⁹ BRAK-Pressemitteilung Nr. 19 v. 27.6.2018.

¹⁰ Abschlussgutachten der secunet AG, Kap. 5.5.1 u. 5.5.3.

¹¹ BRAK-Pressemitteilung Nr. 19 v. 27.6.2018.

¹² BRAK-Stellungnahme Nr. 16/2016.

¹³ Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie etc. v. 12.5.2017, BGBl 2017 I, 1121.

Wiederinbetriebnahme die berufsrechtliche Verpflichtung der passiven Nutzungspflicht des beA nach § 31a Abs. 6 BRAO für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf.

Die BRAK hatte sich übrigens entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27.6.2018¹⁴ gegenüber dem BMJV und den Justizministerien der Länder für die Einführung einer mindestens 4-wöchigen Testphase nach Wiederinbetriebnahme des beA-Systems eingesetzt. In einer solchen Testphase hätten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte z.B. die Möglichkeit gehabt, Testnachrichten ohne rechtliche Folgen zu senden und zu empfangen. Auch hätten sie ihr Rechtemanagement anpassen können. Allerdings blieb eine schriftliche Stellungnahme des BMJV aus.¹⁵

11

Tatsächlich sind die **Berechtigungen**, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor dem Offline des beA im Dezember 2017 anderen Personen eingeräumt haben, unverändert vorhanden.¹⁶

12

Praxistipp

Für den Fall, dass sich in dieser Zeit personelle Veränderungen ergeben haben, sollten daher zügig die vergebenen Rechte geprüft und ggf. entzogen werden.¹⁷

Grundsätzlich gilt keine aktive Verpflichtung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ihr beA zu nutzen. Dies gilt spätestens ab dem 1.1.2022. Dann sind Dokumente verpflichtend in elektronischer Form an die Gerichte zu übermitteln.

13

Allerdings gibt es einen **Sonderfall**: die **Zustellung gegen Empfangsbekanntnis** nach § 174 ZPO. So können nach § 174 Abs. 3 ZPO Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch Dokumente gegen ein elektronisches Empfangskennntnis in ihr beA zugestellt werden. Gemäß § 174 Abs. 4 Satz 3 und 4 ZPO ist dieses Empfangskennntnis dann über das beA in strukturierter maschinenlesbarer Form anzugeben.

Abschließend sei angemerkt, dass der Senat des BGH in einer jüngst ergangenen Entscheidung¹⁸ keine Bedenken gegen die Einführung des beA hatte: Ein Rechtsanwalt wollte erreichen, dass die BRAK verurteilt wird, die Einführung des beA zu unterlassen. Er hatte geltend gemacht, die Einführung des beA verletze ihn u.a. in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit und in seinem Grundrecht der Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. Damit hatte er keinen Erfolg.

14

Hinweis: Jennifer Witte ist Rechtsanwältin in Berlin und als Referentin bei der Bundesrechtsanwaltskammer im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.

C. „Jetzt bist du da, beA“

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

„Jetzt bist du da, beA
Du bist unser größter Star

15

¹⁴ BRAK-Pressemitteilung Nr. 19 v. 27.6.2018.

¹⁵ BRAK-Presseerklärung Nr. 21 v. 6.8.2018.

¹⁶ beA-Newsletter 13/2018 v. 2.8.2018.

¹⁷ beA-Newsletter 16/2018 v. 7.9.2018.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18.

Wir wollen nie wieder analog kommunizieren
 Du bist da, das ist fein
 Wir wollen nie wieder ohne sein
 beA, beA
 Du bist so wunderbar
 Wir haben dich sehr vermisst
 Wir wissen nun wie es ohne ist
 beA, beA
 Du bist unser Superstar
 Ein Klick genügt und er ist raus
 Der Schriftsatz geht instant hinaus
 beA, beA
 Du bist einfach wunderbar ...“

So fängt der Songtext des Rechtsanwalts und Kabarettisten *Dr. Dominik Herzog* an, nachzuhören bei YouTube¹⁹ – mit mehr als 17.000 Aufrufen seit dem 3.9.2018.

In der Tat waren alle sehr gespannt, ob das beA planmäßig wieder online geht. Mit einem Sondernewsletter²⁰ kündigte die BRAK den Restart an. Kurz und knapp verkündete der EGVP-Newsletter:

16

Hinweis: beA Anwender - bundesweit

beA ist wieder verfügbar.

Betroffenes Land: Bund
 Beginn: 04.07.2018 13:00
 Voraussichtliches Ende: 03.09.2018 08:00
 Status: erledigt

beA steht mit der WEB-Oberfläche und der KSW-Schnittstelle wieder zur Verfügung.

Weitere Informationen auf bea.brak.de

I. Haftungsrisiken vermeiden – passive Nutzungspflicht

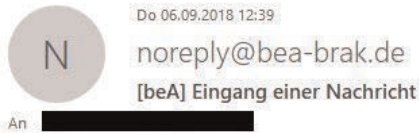
Entgegen allen Hoffnungen gibt es keine Testphase, die **passive Nutzungspflicht gilt seit dem 3.9.2018**.

17

Um keine Nachricht im beA zu verpassen, muss bei der „Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach“ eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Dorthin erhält man eine Nachricht, dass Post im beA eingegangen ist:

¹⁹ <https://www.youtube.com/watch?v=zPSvVAJKTyI&feature=youtu.be>

²⁰ <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2018/sondernewsletter-v-03092018.news.html#h1162628>



In dem beA-Postfach [redacted] ist eine Nachricht eingegangen.

Erhalten: 06.09.2018 12:38

Dies ist eine automatisch generierte Nachricht, auf die nicht geantwortet werden kann.
Allgemeine Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) finden Sie unter <http://bea.brak.de>.
Den Anwendersupport erreichen Sie per E-Mail unter bea-servicedesk@atos.net.

Am Vormittag des 3.9.2018 wurden diese Eingangsbenachrichtigungen nicht immer verschickt, dieser Fehler wurde dann im Laufe des Nachmittags behoben.

3 Tipps zur Haftungsvermeidung:

1. Fügen Sie die Mailadresse noreply@bea-brak.de als sicheren Absender in Ihrem Mail-Programm hinzu.
2. Richten Sie in Ihrem beA nach der Anmeldung unter „Einstellungen, Postfachverwaltung, Eingangsbenachrichtigungen“ ggf. zusätzliche E-Mail-Adressen ein.
3. Prüfen Sie unabhängig von den Eingangsbenachrichtigungen regelmäßig Ihr beA auf eingegangene Nachrichten.

Bei der Suche nach „Benutzer mit eigenem Postfach“ findet man auch **Kollegen, deren beA noch nicht aktiviert ist**. Diese werden als „vorbereitet aktiv“ ausgewiesen: 18

Vorn.	Nachna.	Kanzl.	PLZ	Ort	RA#	Angelegt am	Status
[redacted]	[redacted]	[redacted]	10435	Berlin	B	19.11.2015	vollständig aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	12489	Berlin	TST	20.11.2015	vollständig aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	28211	Bremen	HB	19.11.2015	vollständig aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	59067	Hamm	HAM	19.11.2015	vollständig aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	64297	Darmstadt	F	27.11.2015	vorbereitet aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	66028	Sulzbach	SB	27.11.2015	vorbereitet aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	66111	Saarbrü...	SB	27.11.2015	vollständig aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	66111	Saarbrü...	SB	27.11.2015	vollständig aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	66111	Saarbrü...	SB	01.12.2015	vorbereitet aktiv
[redacted]	[redacted]	[redacted]	66111	Saarbrü...	SB	01.12.2015	vorbereitet aktiv

Diese Kollegen könnten Nachrichten verpassen. Weisen Sie diese darauf hin, dass erkennbar ist, dass ihr beA noch nicht registriert ist und sie so die passive Nutzungspflicht nicht erfüllen. LTO²¹ hat die These aufgestellt, dass Anwälte im Mandanteninteresse sogar verpflichtet seien, an das nicht aktive Postfach des

²¹ <https://www.lto.de/recht/juristen/b/bea-anwaltspostfach-zeigt-nutzerstatus-anwaltliche-pflicht-nutzung/>

Gegners zu versenden. In einem Leserbrief²² vertritt *Dr. Nils Köster* die Auffassung, der Anwalt als Organ der Rechtspflege sei eher dazu angehalten zu überprüfen, ob das beA des Kollegen vollständig aktiv sei.

II. Haftungsrisiken vermeiden – aktive Nutzung

1. Empfänger

Wer über das beA **aktiv Schriftsätze an Gerichte senden** will, hat die Pflicht zu überprüfen, ob das jeweilige Gericht bereits am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt. Zwar haben alle Bundesländer zum 1.1.2018 erklärt, dass die Gerichte startklar für den Empfang sind, es gibt jedoch Ausnahmen, die sich ausschließlich in der Landesverordnung²³ des jeweiligen Bundeslandes finden lassen.

19

Hinweis

Ein Auffinden des Gerichts in „Gesamtes Verzeichnis“ bedeutet nicht, dass dieses Gericht auch elektronisch erreichbar ist.

Praxistipp

Speichern Sie **Gerichte**, deren **Empfangsbereitschaft** Sie bereits geprüft haben, in Ihrem individuellen Adressbuch (nach dem Versenden einer Nachricht in der geöffneten Nachricht auf „Sonstige Funktionen – In Adressbuch übernehmen“ klicken und das Adressbuch des jeweiligen Anwalts auswählen).

Bei Berufsträgern kann es sein, dass ein Anwalt **mehrfach im beA eingetragen** ist, z.B. weil er als **Anwaltsnotar** tätig ist. Bei Anwälten beginnt die SAFE-ID mit DE.BRAK..., während bei Notaren die SAFE-ID mit DE.BEN... anfängt. Auch **Syndikusanwälte** haben zwei beA-Postfächer.

20

Hinweis

Wer in verschiedenen Kanzleien tätig ist, kann auch eine „weitere Kanzlei“ mit einer separaten beA-Karte beantragen, damit die Post getrennt werden kann.

2. Zulässige Dateiformate

Nach der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 – ERVB 2018) vom 19.12.2017²⁴ gelten ab 1.1.2018 folgende **technische Vorgaben für elektronische Dokumente**:

21

1. Zulässige Dateiversionen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV sind bis mindestens 31.12.2020
 - a. PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA und
 - b. TIFF Version 6;
2. gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 ERVV wird bis mindestens 31.12.2018
 - a. die Anzahl elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien begrenzt und
 - b. das Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 60 Megabyte begrenzt;
3. zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ERVV sind bis mindestens 31.12.2020

²² https://www.lto.de/recht/leserbriefe/k/?tx_ltoartikel_artikel%5Bartikel%5D=30825&tx_ltoartikel_artikel%5Bpointer%5D=2&cHash=a8471e4bcaa4d76a59fc6952b25cedb4

²³ <https://bea-abc.de/lexikon/landesverordnung/>

²⁴ https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php?jssessionid=3E9FE2931D467773DA3B9A7E9731A4F4

- a. DVD und
- b. CD; ...

Zu beachten ist, dass ab 1.7.2019 die eingesandten PDF-Dokumente aufgrund der Barrierefreiheit **durchsuchbar** sein müssen. 22

Praxistipp

Prüfen Sie, ob Ihr Scanner in der Lage ist, eine Texterkennung durchzuführen!

3. Ausschluss der Container-Signatur

Die Container-Signatur ist seit 1.1.2018 unzulässig. Ein Verstoß hiergegen, also die Verwendung einer Container-Signatur, führt zur **Unwirksamkeit** des übermittelten Dokuments. Damit wäre also beispielsweise eine Klage nicht wirksam eingereicht, eine Klageerwiderung nicht wirksam erfolgt. Sofern der Mitarbeiter oder Vertreter das Dokument aus dem beA des Anwalts senden will, muss jedes Dokument (Anhänge hochladen, Typ des Anhangs: Schriftsatz) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur durch den Anwalt selbst (§ 26 Abs. 1 RAVPV) versehen sein. Dazu **kann beim Versand mehrerer Dokumente** an einen Empfänger auch eine sog. **Stapelsignatur** verwendet werden, um mit einer Signatur mehrere Schriftsätze zu unterzeichnen. 23

Hinweis

Verwenden Sie in keinem Fall den Button „Nachrichtentwurf signieren“, der sich derzeit noch oben links im geöffneten Nachrichtenfenster findet!



Dadurch würde eine unzulässige Container-Signatur erzeugt.

III. Empfangsbekennnis (EB) elektronisch zurücksenden

Auch derjenige, der lediglich die passive Nutzungspflicht erfüllen will, ist **verpflichtet, das EB elektronisch als strukturierten Datensatz zurückzusenden**. Das klingt komplizierter, als es in der Praxis ist. Erhält man einen Posteingang mit einem Empfangsbekennnis, so ergibt sich das aus der geöffneten Nachricht: 24



Klickt man zunächst den Button „Anzeigen“ an, erscheint folgende Meldung:

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen

Dies ist kein Pflichtfeld

DE.BRAK_SPT.239cd860-c94f-441a-93ae-faaf6ee42b62.cf77

In Sachen

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekanntnisses für die Entgegennahme des/der elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige	k.A.	2017_03_Anwaltsblatt_Cosack_Kanzlei-Workflow.pdf
Andere / Sonstige	k.A.	Dieses Feld kann die Justiz noch nicht auswerten
Andere / Sonstige	k.A.	Signatur

übermittelt worden

Das Empfangsbekanntnis wird nicht abgegeben, da

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

DE.BRAK_SPT.2026bdc6-532b-4853-9993-00ce928497d6.5ebe

Aus dem EB selbst ergibt sich zwar, welche Dateien zugestellt werden, nicht jedoch die Klarnamen von Absender und Empfänger. Diese werden lediglich mit der SAFE-ID „DE.BRAK...“ dargestellt.

Soll das EB nicht abgegeben werden, gibt es einen weiteren Button „Ablehnung erstellen“:

Ablehnungsgrund: *	Bitte auswählen
Erläuterung: *	<div style="border: 1px solid black; background-color: #4a7c9c; color: white; padding: 5px;"> <p>Bitte auswählen</p> <p>Inhalt der Sendung unklar oder unvollständig</p> <p>Zertifikatsprüfung fehlgeschlagen</p> <p>Zustellungsempfänger nicht am Verfahren beteiligt</p> </div>
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; border-top: 1px solid black; padding-top: 5px;"> Strukturdatensatz signieren Strukturdatensatz-Signatur entfernen </div>

Der Ablehnungsgrund und ein Textfeld, in das man weitere Erläuterungen eingeben kann, sind als Pflichtfelder ausgestaltet.

Danach wird der Button „Strukturdatensatz signieren“ angeklickt und die Ablehnung kann elektronisch unterschrieben werden.

Beim Regelfall, der Abgabe eines EB, erfolgt der Klick auf „Abgabe erstellen“. Es wird ein Nachrichtefeld geöffnet. Dort kann man beim Datum der Bestätigung das Datum auswählen, an dem man das EB zur Kenntnis genommen hat. Ab diesem Datum beginnt die (Not-)Frist zu laufen.

Datum der Bestätigung: *

Betreff: *

Eigenes Aktenzeichen:



The image shows a calendar interface for September 2018. The days of the week are abbreviated as Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So. The date 8th is highlighted in a dark blue box. The calendar is displayed over a form with fields for 'Datum der Bestätigung: *', 'Betreff: *', and 'Eigenes Aktenzeichen:'.

Praxistipp

25

Geht eine Nachricht ohne EB vom Gericht ein, beginnt die (Schriftsatz-)Frist mit dem **Zugang** (Zeitpunkt des Empfangs) der Nachricht, nicht mit dem Öffnen der Nachricht oder der Kenntnisnahme des Anwalts. Ggf. sollte daher eine Fristverlängerung beantragt werden, wenn die Frist nicht eingehalten werden kann.

Ereignistyp	Zeitpunkt
Öffnen der Nachricht durch einen Benutzer	08.09.2018 20:26
Öffnen der Nachricht durch einen Benutzer	04.09.2018 12:06
Zeitpunkt des Empfangs (bei empfangenen Nachrichten)	04.09.2018 11:52

IV. Sicherheitsrisiken minimieren

Zwar sind die betriebsverhindernden Mängel nach Auskunft von secunet beseitigt und die betriebsbehindernden Mängel sollen im laufenden Betrieb abgestellt werden. Unabhängig davon kann aber auch jeder Anwalt selbst Risiken mindern – und zwar durch entsprechend sorgfältige Bedienung des beA-Systems:

26

- Nehmen Sie die beA Client Security aus dem Autostart heraus.
- Starten Sie die Client Security immer manuell.
- Beenden Sie die Client Security aktiv (Klick mit rechter Maustaste auf das beA-Symbol in der Fußleiste). Damit schützen Sie Ihren Rechner.²⁵

²⁵ Jörn Erbguth, Vorstandsmitglied des EDV-Gerichtstages, der als Experte beim beAthon dabei war, hat festgestellt, dass eine aktive beA Client Security ein Sicherheitsrisiko darstellt (<http://bea.erbguth.ch/#Running>). Am 14.8.2018 hat die BRAK ihm hierzu mitgeteilt, dass diese Sicherheitslücke vor dem 3.9.2018 nicht geschlossen werden wird.

Hinweis

beA macht keine Virenprüfung. Setzen Sie Lösungen ein, um Dokumente vor dem Öffnen auf Ihrem System zu prüfen. Im beA selbst ist keine Virenprüfung möglich.

V. Allgemeine Tipps für die tägliche Handhabung

- Starten Sie die Client Security erst, nachdem Sie das Kartenlesegerät angeschlossen und Ihre beA-Karte eingesteckt haben (oftmals wird bei umgekehrter Handhabung die Karte nicht erkannt). **27**
- Beachten Sie das 30-Minuten-Fenster: beA bleibt für einen Zeitraum von 30 Minuten geöffnet, sofern Sie das Hauptfenster im beA nicht bearbeiten.

Hinweis

Das Öffnen eines neuen Nachrichtenfensters hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Zeituhr. Vergewissern Sie sich bei Arbeitsunterbrechungen, dass Ihr beA noch aktiv ist. Eingaben, die nicht **manuell** gespeichert werden, gehen sonst verloren.

Sofern Sie Ihr beA bereits 2017 in Betrieb genommen haben: Prüfen Sie, ob alle Berechtigungen für Mitarbeiter und Vertreter noch auf dem aktuellen Stand sind. **28**

D. Datensicherheit und DSGVO

Verfasser: Dr. Thomas Lapp

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Frankfurt am Main

I. Einführung

Erstmals gibt es mit der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** seit 25.5.2018 eine europaweit einheitliche Regelung des Datenschutzes, die – im Gegensatz zur vorher geltenden Richtlinie – unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gilt. Nicht alles ist mit der DSGVO neu geregelt worden, aber in allen Bereichen gibt es Änderungen gegenüber der alten Rechtslage. Auch Unternehmen, die bisher schon gut aufgestellt waren und die Regelungen des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** und anderer Normen eingehalten haben, müssen sich anpassen. Viele haben bislang die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht ernst genug genommen. Sie stehen nun vor größeren Herausforderungen. **29**

Bei der Implementierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gilt der Grundsatz, dass man mit jedem Schritt in die richtige Richtung dem Ziel vollständiger Datenschutz-Compliance näher kommt. DSGVO und neues BDSG haben eine erhebliche mediale Aufmerksamkeit erfahren. Deshalb sollten zunächst diejenigen Aufgaben erfüllt werden, deren Einhaltung von außen mit wenig Aufwand geprüft werden kann. Danach sollten Schritt für Schritt die übrigen Aufgaben angegangen werden. Schließlich gilt es dann, die getroffenen Maßnahmen regelmäßig zu evaluieren und die Mitarbeiter immer wieder für die Belange des Datenschutzes zu sensibilisieren, um die erreichte Konformität mit den datenschutzrechtlichen Regelungen aufrechtzuerhalten. Aktuell ist noch die E-Privacy-Verordnung als Ersatz der noch geltenden **E-Privacy-Richtlinie** und des **Telemediengesetzes (TMG)** in Arbeit und wird in voraussichtlich zwei Jahren Anpassungsbedarf insbesondere für Webseiten und elektronische Kommunikation mit sich bringen. Wenig beachtet ist bislang auch die bereits deutlich vor der DSGVO in Kraft getretene **EIDASVO** über elektronische Identitäten und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.

II. Einordnung in die bestehenden Verschwiegenheitspflichten

Mit Inkrafttreten des BDSG stellte sich die Frage, inwieweit diese Regelung für Justiz und Anwaltschaft Anwendung findet und welche Bedeutung das für die Arbeit in der Rechtspflege hat. Im weitesten Sinne kann man den Eid des Hippokrates mit seinem Versprechen zur Verschwiegenheit über alle Belange des Patienten als Vorläufer der datenschutzrechtlichen Regelungen sehen. In § 6 Reichskammergerichtsordnung aus dem Jahr 1495 findet sich die Verpflichtung, dass Advokaten Dinge, die sie erfahren haben, „*iren Partheyen tzu Schaden nyemand offenbarn*“ dürfen.²⁶ Entsprechende Regelungen gab es auch in der Bundesrechtsanwaltsordnung und im Strafgesetzbuch. Das anwaltliche Berufsrecht enthielt einige Vorgaben zum **Umgang mit Berufsgeheimnissen**. Nicht immer waren diese mit den Regelungen des BDSG kompatibel, sodass sich ein Vorrang der spezielleren berufsrechtlichen Regelungen durchaus begründen ließ. Im Rahmen der Überarbeitungen des BDSG a.F. wurde diesen Problemen zunehmend Rechnung getragen.

30

Mit Geltung der DSGVO lässt sich ein Vorrang anwaltlichen Berufsrechts nicht mehr begründen. Im Gegenteil versucht die DSGVO ausdrücklich selbst oder durch entsprechende Öffnungsklauseln für das nationale Recht, den besonderen Anforderungen von Berufsgeheimnistägern wie Rechtsanwältinnen Rechnung zu tragen. Zu nennen ist insbesondere die Regelung in Art. 19 Abs. 1 DSGVO und § 29 Abs. 3 BDSG, wonach **Aufsichtsbehörden kein Recht auf Zugang zu Kanzleiräumen und keine Zugriffsrechte auf anwaltliche Datenverarbeitung** haben, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten führen kann.

III. Sinn und Zweck

Anders als der Begriff „Datenschutz“ nahelegt, steht im Kern der Regelungen nicht der Schutz der personenbezogenen Daten. Nach Art. 1 Abs. 1 DSGVO haben die Vorschriften vielmehr den **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** zum Gegenstand. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten soll im Dienste der Menschheit geschehen und den betroffenen Personen darf durch die Verarbeitung kein Nachteil erwachsen. Einerseits sollen die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen geschützt werden, andererseits der freie Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union.

31

IV. Grundlagen, Anwendungsbereich

Im Zentrum der DSGVO stehen die personenbezogenen Daten. Das sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** beziehen. Diese natürliche Person wird in der DSGVO als „betroffene Person“ bezeichnet. Als identifizierbar wird eine natürliche bzw. betroffene Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Erfolgen kann dies insbesondere mittels **Zuordnung zu einer Kennung** wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. „**Verarbeitung**“ ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO sehr weit zu verstehen und meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen

32

²⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Anwaltsgeheimnis> – (Stand v. 19.3.2018)

oder die Vernichtung. Nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO gilt die DSGVO für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

V. Rechtmäßigkeitsprinzip

Zentrale Norm ist das in Art. 6 DSGVO festgelegte Rechtmäßigkeitsprinzip. Es übernimmt die Funktion des früheren Verbotsprinzips und fordert, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage bedarf. Zu Unrecht wird oft die **Einwilligung** nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO in den Vordergrund gestellt. Die Regelung greift, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO kann sich der Verantwortliche auf eine Einwilligung berufen, wenn er nachweisen kann, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. **33**

Erfolgt die Einwilligung **schriftlich**, muss die Anforderung nach Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass sie von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Die betroffene Person kann die **Einwilligung** nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft **jederzeit widerrufen**. **34**

Praxistipp

Insbesondere wegen dieser Widerrufsmöglichkeit, auf die auch ausdrücklich hinzuweisen ist, sollte nur dann eine Einwilligung eingeholt werden, wenn und soweit keine andere Rechtsgrundlage vorhanden ist.

„Einwilligung“ der betroffenen Person bedeutet nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Wenn die **Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist, findet sich die Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1b DSGVO. „Erfüllung des Vertrages“ meint auch die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs sowie die Erfüllung oder Abwehr von Ansprüchen auf Gewährleistung oder Schadensersatz. Parallel dazu entstehen auch steuerrechtliche und handelsrechtliche Verpflichtungen. § 147 Abgabenordnung (AO) verpflichtet dazu, beispielsweise Angebote, Annahmeerklärungen, Rechnungen und andere steuerrechtlich relevante Unterlagen einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten aufzubewahren. Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1c DSGVO, da es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelt. Für Rechtsanwälte kommt noch die Pflicht zur Führung von Handakten nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) hinzu. **35**

Rechtsanwälte unterliegen außerdem dem **Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten**. Da dieses Verbot für alle Rechtsanwälte einer Kanzlei, auch bei überörtlichen Kanzleien, gilt, ist es nur mit elektronischen Mitteln, also durch Speicherung personenbezogener Daten einzuhalten. Bezog sich die Beratung beispielsweise auf einen Kaufvertrag, sind die gegenseitigen Ansprüche in der Regel nach zwei Jahren verjährt und selbst bei denselben Parteien ist nicht mit einer Vertretung widerstreitender Interessen zu rechnen. **36**

Praxistipp

Eheverträge, Gesellschaftsverträge oder Mietverträge können dagegen noch nach Jahrzehnten das Problem einer Vertretung widerstreitender Interessen mit sich bringen, sodass die Daten entsprechend lange zu speichern sind.

Anwälte werden häufig von Mandanten beauftragt, gegen andere Personen vorzugehen. Mit diesen besteht kein Vertragsverhältnis und es ist auch keine Einwilligung zu erwarten. Art. 6 Abs. 1d DSGVO erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten auch für die **Wahrnehmung berechtigter Interessen**. 37

Hinweis

Die Prüfung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder von Rechten und Pflichten gegenüber Dritten ist ein solches berechtigtes Interesse, das die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die beauftragten Rechtsanwälte legitimiert.

VI. Sanktionen für Verstöße

Verstöße gegen die Vorschriften werden mit massiven Sanktionen geahndet. Art. 83 DSGVO bestimmt, dass **Geldbußen** in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Deutsche Behörden sind bislang eher zurückhaltend bei der Verhängung von Geldbußen. Der spektakulärste Fall von 1,3 Mio. EUR Geldbuße zzgl. 600.000 EUR Spende an die Universität Mainz für einen Stiftungslehrstuhl Datenschutzrecht ist ein Einzelfall. Einerseits erklärte beispielsweise der Datenschutzbeauftragte Baden-Württembergs, *Dr. Stefan Brink*, am 25.6.2018 in der FAZ, dass seine Behörde bei Überprüfungen immer etwas finde. Andererseits sehen die Aufsichtsbehörden regelmäßig von Geldbußen ab, wenn Unternehmen sich grundsätzlich um Einhaltung der Vorschriften bemüht haben, auf Kritik der Aufsichtsbehörden einsichtig reagieren und deren Hinweise schnell umsetzen. Schon wegen der höheren Bußgeldrahmen von 10 Mio. bzw. 20 Mio. EUR oder 2 % bzw. 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes werden die Beträge steigen. Insbesondere südeuropäische Länder gehen außerdem bei Verstößen zwingend von einem Bußgeld aus und die Aufsichtsbehörden in Europa müssen sich abstimmen und zu einer einheitlichen Linie bei Verstößen finden. 38

Schadensersatzansprüche nach §§ 7 und 8 BDSG a.F. wurden nur bei materiellen Schäden und damit außerordentlich selten zugesprochen. Nunmehr werden auch immaterielle Schäden ersetzt und die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs wird den Maßstab für die Bußgelder deutlich höher setzen, als das vielleicht deutsche Gerichte tun würden. 39

Zuletzt zeigte sich bereits unter Geltung des alten BDSG eine Tendenz, die Relevanz von datenschutzrechtlichen Verstößen für den Wettbewerb anzuerkennen und damit Abmahnungen und Unterlassungsansprüche zuzulassen. Die große Aufmerksamkeit für die DSGVO und das neue BDSG werden voraussichtlich diese Tendenz noch steigern. Der von manchen erwartete Tsunami von **Abmahnungen** ist zunächst ausgeblieben, da viele Unternehmen noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Auslegung der Regelung haben. Dauerhaft ist die Gefahr nicht gebannt. Zwar plant die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Eingriff zur Eindämmung von Abmahnungen. Die Erfahrung bei den Bemühungen des Gesetzgebers, Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet einzudämmen, lassen jedoch eine schnelle Lösung kaum erwarten.

Praxistipp

Daher ist es wichtig, nach außen keine Blößen erkennen zu lassen. Im ersten Schritt sollten alle von außen leicht nachprüfbaren Pflichten erfüllt werden. Anschließend können dann in Ruhe die weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

VII. Wichtige Schritte zum Datenschutz

1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Nach § 38 Abs. 1 BDSG ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn **mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt** werden. Auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses kommt es nicht an, sodass auch Teilzeitbeschäftigte, Aushilfen etc. mitzählen. Bei Referendaren, die nur für ihre Station beschäftigt werden, kommt es auf die Anzahl dieser Mitarbeiter an, die regelmäßig gleichzeitig beschäftigt werden. **40**

Darüber hinaus ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn die **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten** zur Kerntätigkeit gehört. Dazu zählen nach Art. 9 DSGVO Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung, zur rassischen und ethnischen Herkunft, Gewerkschaftszugehörigkeit etc. Gleiches gilt bei Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10 DSGVO. **41**

Praxistipp

Fachanwälte für Familienrecht, Arbeitsrecht, Medizinrecht etc. sowie Strafverteidiger werden prüfen müssen, ob für sie deshalb die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist.

Nach Erwägungsgrund 91 DSGVO soll die Datenverarbeitung eines einzelnen Arztes oder Rechtsanwalts nicht als umfangreich angesehen werden. **Umfangreiche Verarbeitung** personenbezogener Daten ist **Voraussetzung für die Pflicht** zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO, sodass ein einzelner Arzt oder Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Nach Art. 13 DSGVO sind die **Kontaktdaten** eines eventuell bestellten Datenschutzbeauftragten in den Informationen bei Erhebung personenbezogener Daten, also auch **in der Datenschutzerklärung auf der Webseite**, anzugeben. **42**

Hinweis

Ergibt sich aus den Angaben zur Kanzleigröße und den Tätigkeitsschwerpunkten die Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, kann ein Verstoß leicht festgestellt werden.

2. Informationspflichten

Art. 13 DSGVO schreibt vor, der betroffenen Person bei Erhebung personenbezogener Daten einige Informationen zu geben. Zu den Informationen zählen zunächst **Namen und Kontaktdaten** der Verantwortlichen sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten. Aufmerksamkeit sollte man der Darstellung der **Zwecke der Verarbeitung** der personenbezogenen Daten sowie der **Rechtsgrundlage** widmen. Hier sind alle Zwecke zu benennen, die bei Erhebung der personenbezogenen Daten bereits erkennbar sind. Nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO muss nämlich die betroffene Person vorher informiert werden, wenn Daten für einen nicht genannten Zweck genutzt werden sollen. Unerheblich ist es dagegen, wenn die Daten nicht für alle in der Information genannten Zwecke tatsächlich auch verwendet werden. Zudem **43**

ist anzugeben, an **welche Empfänger** oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten weitergegeben werden sollen. Hier wären beispielsweise Gerichte, Behörden oder Gegenseite zu benennen. Nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO muss außerdem mitgeteilt werden, wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Dabei genügt es, die Kriterien für die Festlegung der Dauer anzugeben. In den meisten Fällen wird die **Speicherdauer** von der Art der Angelegenheit einerseits und dem Verlauf der Bearbeitung andererseits abhängen.

Nach Art. 14 DSGVO muss dann, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, ebenfalls informiert werden. Zusätzlich sind dann die Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten zu bezeichnen (Adressdaten, Bankverbindung etc.). Es muss erkennbar sein, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO oder Daten nach Art. 10 DSGVO verarbeitet werden. Sofern die betroffene Person es genauer wissen möchte, kann sie von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen.

44

Hinweis

Soweit die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen, entfällt die Mitteilungspflicht nach Art. 14 Abs. 5d DSGVO. Damit sind Rechtsanwälte von der Pflicht enthoben, bei Mandatsannahme sogleich an Gegenseite und Drittbeteiligte Informationen senden zu müssen.

Zusätzlich sollten Vorkehrungen getroffen werden, um **Anfragen betroffener Personen** auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO **innerhalb eines Monats beantworten** zu können. Die Frist kann im Einzelfall um zwei Monate verlängert werden und die Beantwortung kann von der vorherigen Identifizierung der Person abhängig gemacht werden.

VIII. Weitere Schritte zum Datenschutz

1. Löschkonzept

Personenbezogene Daten sind zu löschen, **wenn die Zwecke weggefallen sind**, für die sie verarbeitet wurden, und damit keine Rechtsgrundlage mehr für eine weitere Speicherung besteht. Die Löschung muss die verantwortliche Stelle von sich aus vornehmen und die vorhandenen Daten **regelmäßig daraufhin überprüfen**. Es ist also notwendig, ein Löschkonzept zu entwickeln und zu implementieren.

45

2. Datensicherheit

Art. 32 DSGVO und § 64 BDSG legen die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten fest und beschreiben technische und organisatorische Maßnahmen, die getroffen werden müssen. Konkrete Maßnahmen werden dabei nicht vorgegeben. Vielmehr sind nach altem Recht **angemessene Maßnahmen** erforderlich, wobei der Stand der Technik, die Implementierung und Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen abgewogen werden müssen.

46

3. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DSGVO ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen, in dem für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit (Aktenverwaltung, Lohnbuchhaltung, E-Mail, Telefonanlage, Webakte etc.) bestimmte Angaben notiert werden müssen. Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern sollen davon ausgenommen sein. Die Ausnahme gilt jedoch weder **bei umfangreicher Verarbeitung** per-

47

sonenbezogener Daten noch **bei Verarbeitung besonderer Kategorien** personenbezogener Daten (Art. 9 und Art. 10 DSGVO).

4. Auftragsverarbeitung

Durch die Änderung von § 203 StGB und § 43a BRAO sowie die Einführung von § 43e BRAO können **48** Anwaltskanzleien künftig auch von den Möglichkeiten des Outsourcing und Cloud Computing Gebrauch machen. Auch Büroservice, Schreibdienst und Callcenter können genutzt werden. Regelmäßig werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet. Mit allen Vertragspartnern, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, ist eine **Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO** einschließlich Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und § 64 BDSG zu schließen.

5. Datenübertragbarkeit

Mit Zielrichtung auf soziale Netzwerke wie Facebook, Google+ etc. und die damit verbundenen Lock-in-Effekte wurde das Recht auf Datenübertragbarkeit geschaffen. Art. 20 DSGVO will dem Nutzer die Möglichkeit geben, das soziale Netzwerk zu wechseln, ohne die gespeicherten Informationen zu verlieren. Dazu wurde der betroffenen Person das Recht eingeräumt, alle sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Nach dem Wortlaut könnte auch die Datenverarbeitung in Anwaltskanzleien betroffen sein. Anwälte wären danach verpflichtet, die Akten in einer Weise zu übergeben, dass die **Mandanten zu einer anderen Kanzlei wechseln** und dort alle Informationen übergeben können. **49**

E. Videokonferenztechnik im gerichtlichen Verfahren

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Der Gesetzgeber hat bereits im Jahr 2002 in § 128a ZPO die Möglichkeit eingerichtet, Gerichtsverhandlungen und Beweisnahmen im Weg der Videotechnik durchzuführen. Das bedeutet, dass Prozessbevollmächtigte, Parteien, Sachverständige und Zeugen sich während der mündlichen Gerichtsverhandlung an einem anderen Ort aufhalten und in den Sitzungssaal „zugeschaltet“ werden können. Seit 2013 ist hierzu nicht mehr die Zustimmung der Beteiligten erforderlich. Zudem wurde diese Möglichkeit in der Zwischenzeit auf alle Verfahrensordnungen erstreckt. **50**

Die Vorteile dieser Videokonferenztechnik im gerichtlichen Verfahren sind unbestreitbar. Gerade in ländlichen Bezirken werden viele Arbeitsstunden damit zugebracht, lange Fahrten zu Gerichtsterminen zurückzulegen, in denen dann – dem immer noch zwingenden Mündlichkeitsprinzip genügend – lediglich die Anträge für das Gerichtsprotokoll gestellt werden, aber ansonsten nichts Wesentliches mündlich erklärt wird. Könnte man diese Fahrzeiten vermeiden, wäre das eine erhebliche Entlastung für die Verfahrensbeteiligten und vor allem die immer unter Termindruck stehenden Anwältinnen und Anwälte. Die Zahl der für alle Beteiligten – auch das Gericht – lästigen Terminkollisionen ließe sich auf diese Weise erheblich reduzieren. Zudem ließen sich Auslagen für Fahrtkosten vermeiden. **51**

Leider sind bisher nur wenige Gerichte in Deutschland mit der dafür notwendigen Technik ausgerüstet. **52** Eine Liste mit der Übersicht der ausgestatteten Gerichte findet man im Internet – nach Bundesländern

sortiert und mit den Daten der entsprechenden Ansprechpartner – unter: https://justiz.de/verzeichnis/zwi_videokonferenz/videokonferenzenanlagen.pdf;jsessionid=71E924684D7A44209482657D0AEA46EE

Der Wunsch ist daher verständlich, im Zuge der Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten und der damit zwingend verbundenen Ausrüstung aller Sitzungssäle mit moderner Computertechnik auch die zeitgemäße Videotechnik einzubeziehen.

Impressum

Autor

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.
Dr. Wolfram Viefhues
wviefhues@aol.com



Rochusstr. 2
53123 Bonn

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieser eBroschüre wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Bezieher zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt.

Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus dieser eBroschüre darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutsche Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus dieser eBroschüre zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dieser eBroschüre überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen dieser eBroschüre zum ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, diese eBroschüre im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.